

Geschäfts-Ordnung

des

Akademischen Alpenvereins **München.**

(Eingetragener Verein.)



München 1910.

E. Mühlthaler's Buch und Kunstdruckerei A.G.

I. Ausschuss.

Soweit die Satzungen oder diese Geschäftsordnung keine Bestimmungen treffen, steht die Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses dem I. Vorstand zu.

Der II. Vorstand unterstützt den I. Vorstand und vertritt ihn gegebenen Falles.

Der Schriftführer hat stets eine genaue Mitgliederliste zu führen, welche über Vor- und Zunamen, Stand, Wohnung, Sektionsangehörigkeit, Mitgliedereigenschaft und Stimmberechtigung der Mitglieder Aufschluss gibt. Sämtliche Schriftstücke, welche Vereinsangelegenheiten betreffen, hat er geordnet dem Archiv einzuverleiben; ferner hat er ein ausführliches Verzeichnis über diejenigen Punkte, welche bei Abfassung des Jahresberichts zu berücksichtigen sind, anzulegen.

Die Aufbewahrung und Ordnung des Vereinsarchivs obliegt den beiden Schriftführern.

Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, sämtliche Belege hiefür aufzubewahren und am Schluss des Semesters dieselben gesammelt ins Archiv abzugeben. Zugleich mit dem Kassenbericht hat er der Vereinsversammlung eine Vermögensrechnung vorzulegen und zu diesem Zwecke ein genaues Inventar zu führen.

Im Voranschlag sind diejenigen Summen, über welche der Ausschuss für den angegebenen Zweck frei verfügen kann, besonders zu bezeichnen.

Den Rechnungsprüfern, welche auch aus den alten Herren gewählt werden können, sind alle das Rechnungs- und Kassawesen des Vereins betreffenden Bücher und Schriftstücke sowie die Barbestände mindestens 3 Tage vor Erstattung des Kassenberichtes vorzulegen.

Der alte Ausschuss führt die Geschäfte bis zum Schluss des Semesters fort; für die Ferien ernannt er, womöglich aus seiner Mitte, einen Ferienausschuss von 3 in München anwesenden Mitgliedern, welcher mit Semesterbeginn dem neuen Ausschuss die Geschäfte übergibt.

Jeder abtretende Ausschuss hat dem ihm unmittelbar folgenden sämtliche im Vereinseigentum befindlichen Gegenstände, insbesondere die zur Führung der Geschäfte notwendigen Utensilien auszuhändigen.

Zu besonderen Zwecken können durch Vereinsbeschluss Spezialausschüsse gebildet werden, in welche ausnahmsweise auch Nichtmitglieder wählbar sind.

Zur Beschlussfassung ist im Zweifel nicht der Ausschuss, sondern die Vereinsversammlung zuständig.

II. Jahres- und Tourenbericht.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober; das Sommersemester beginnt mit dem 21. April.

Der Jahresbericht, welcher anfangs Dezember im Druck erscheinen soll, ist in einen Bericht über das Winter- und Sommersemester zu teilen. Jeder dieser Berichte hat über die Veränderungen im Mitgliederbestand und sonstige wichtige Ereignisse im Vereinsleben, besonders die Vorträge, Aufschluss zu geben. Als Anhang ist dem Jahresbericht ein namentliches Verzeichnis der am Schluss des letzten Semesters vorhandenen Mitglieder unter Ausscheidung nach den einzelnen Mitgliederkategorien sowie eine Übersicht über die von den Mitgliedern während des letzten Jahres ausgeführten Touren beizufügen. Der Jahresbericht ist vom Vorstände und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied ein Exemplar desselben zu übergeben.

Die Tourenberichte sind seitens des Schriftführers von den Mitgliedern bis längstens 15. November einzufordern. Die betreffenden Formulare haben folgende Rubriken zu enthalten: Datum, Name und Höhe des Gipfels oder Übergangs sowie Gruppe, in welcher sich dieselben befinden, Begleitung, (Führer?), Bemerkungen

(Route, Witterungsverhältnisse, Versuche usw.), literarische und künstlerische Tätigkeit auf alpinem Gebiet.

III. Aufnahme der Mitglieder.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Name, Stand, Wohnung und Heimatadresse des sich Anmeldenden, die Angabe, ob und welcher Alpenvereinssektion derselbe angehört, bzw. welcher er beizutreten sich verpflichtet, das Datum und das Gesuch um Aufnahme.

Der Ausschuss hat das Anmeldeformular eines neu aufzunehmenden Mitgliedes der Aufnahmekommission vorzulegen.

Die Aufnahmekommission besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung hauptsächlich aus den alten Herren gewählt werden. Der Vorsitzende des Vereins hat an den Aufnahmekommissionssitzungen teilzunehmen, in diesen aber nur beratende Stimme.

Spätestens 4 Tage vor einer geschäftlichen Sitzung, in welcher eine Aufnahmswahl stattfinden soll, hat ein Mitglied der Aufnahmekommission dem Ausschuss über das Ergebnis der Erkundigungen zu berichten; befürwortet die Kommission die Aufnahme, so wird das Gesuch auf die Tagesordnung gesetzt, andernfalls dem Bewerber von Ausschuss wegen nahe gelegt, sein Gesuch zurückzuziehen mit dem Beifügen, dass er es gleichwohl auf das Votum der Vereinsversammlung ankommen lassen könnte.

Vor der Abstimmung über das Gesuch ist dasselbe zu verlesen und zu konstatieren, dass diese Voraussetzungen der Aufnahme gegeben seien. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Über das Resultat der Abstimmung ist der Betreffende binnen 8 Tagen schriftlich zu benachrichtigen. Am nächsten Vereinsabend, an welchem der Neuaufgenommene erscheint, ist er durch den Vorsitzenden als Mitglied zu begrüßen.

Nach Wahl eines Ehrenmitgliedes hat sich eine Deputation des Ausschusses zu demselben zu begeben und ihm nach Annahme der Wahl die Vereinssatzungen, das Vereinszeichen, den letzten Jahresbericht, die Mitgliedkarte sowie eine Urkunde über seine Ernennung zu überreichen.

IV. Sonstige Bestimmungen über die Mitglieder.

Jedes neuereintretende Mitglied erhält unentgeltlich ein Vereinszeichen, ist jedoch verpflichtet, bei seinem Ausscheiden aus dem Verein dasselbe zurückzuerstatten. Bei Verlust seines Zeichens hat das betreffende Mitglied ein neues zum Herstellungspreise vom Vereine nachzubeschaffen.

Ferner erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung und der Geschäftsordnung, den letzten Jahresbericht sowie eine Mitgliedkarte. Die Mitgliedkarte hat Namen und Stand des Inhabers und die Art seiner Mitgliedschaft (o. M., ao. M., a. H., E. M.) anzugeben und die Unterschrift des Vorstands und Kassenswarts sowie den Vereinsstempel zu tragen. Dieselbe wird jedes Semester erneuert und dient als Quittung über die Bezahlung des Beitrags.

Jedes Mitglied hat eine etwaige Änderung seiner Adresse sofort dem Ausschuss anzuzeigen.

Die Kontrolle über die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Sektion des „Deutschen und Österreichischen Alpenvereins“ obliegt dem Ausschuss.

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, welche im Laufe eines Semesters endgültig die Hochschule verlassen haben, werden erst zu Beginn des nächsten Semesters alte Herren.

Die ordentlichen Mitglieder und die stimmberechtigten alten Herren können auf Grund Vereinsbeschlusses auch zu ausserordentlichen Beiträgen herangezogen werden.

Insoweit die Beiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder noch nicht eingelaufen sind, erfolgt deren Einziehung gegen Ende des Semesters mit Aufschlag des Portos durch Postauftrag. Die Beiträge der alten Herren werden jährlich im Dezember nach demselben Modus erhoben.

V. Zusammenkünfte und Gäste.

Die Zusammenkünfte beginnen um 8¹/₂ Uhr abends.

Als Organ für die Verkündung der Versammlungen, Vorträge usw. dienen die „Münchener Neuesten Nachrichten“; die Anschläge an den Hochschulen sind in der

Universität, in der Anatomie, der medizinischen Klinik im Reisingerianum, in der technischen und der tierärztlichen Hochschule, im chemischen Institut des Staates (Arcisstr.) und in der k. Akademie der bildenden Künste anzubringen.

Die Gäste sind von freiwillig sich hiezu anbietenden Mitgliedern zu empfangen und dem Vorsitzenden vorzustellen; dieselben können von dem Vorsitzenden ersucht werden, sich in das Gästebuch einzutragen. Die nach § 4 Abs. 1 der Satzung erforderliche Vorstellung der Bewerber um die Mitgliedschaft ist in das Protokollbuch zu vermerken.

VI. Geschäftliche Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest, gibt die eingelaufenen Schriftstücke bekannt, referiert über Ausschussvorschläge und -beschlüsse und erteilt den sich meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort. Dem Antragsteller gebührt das erste und letzte Wort.

Wichtigere Anträge von seiten der Mitglieder sind bis längstens Freitag vor jeder geschäftlichen Sitzung dem Ausschuss einzureichen.

Sofortige Zulassung zum Wort kann erteilt werden „zur tatsächlichen Berichtigung“, „zur Beantwortung einer Frage“ und „zur Verweisung auf die Satzung oder Geschäftsordnung“. Wird Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Vertagung gestellt, so erhält nur mehr je ein Redner für und gegen diesen Antrag das Wort. Persönliche Bemerkungen können erst nach Erledigung der Debatte erfolgen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu rufen, im Wiederholungsfalle ihnen auch das Wort zu entziehen.

Die Abstimmung kann mangels einer besonderen Vorschrift sowohl durch Abgabe von Stimmzetteln als auch in der Weise geschehen, dass die einem Antrage zustimmenden Mitglieder sich von den Sitzen erheben. Liegen mehrere Anträge vor, so ist zunächst je nach dem Inhalte derselben entweder über den weitestgehenden oder über den zuerst gestellten abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung ist vom Vorsitzenden das Resultat

zu verkünden. Sofern nicht andere Bestimmungen vorliegen, entscheidet die einfache Mehrheit. Leer abgegebene Stimmzettel werden von der Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen abgezogen. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Pflicht der Mitglieder ist es, über die Verhandlungen der Vereinsversammlung, soweit sie nicht vor die Öffentlichkeit gehören, Stillschweigen zu bewahren.

In das Protokoll sind einzutragen: Anträge der Mitglieder, Beschlüsse der Vereinsversammlung, das Resultat der Wahlen, die Titel der Vorträge sowie sonstige wichtige Vorkommnisse. Beschlüsse des Vereins, welche die Satzung und die Geschäftsordnung betreffen, sind ausserdem noch in einem besonderen Verzeichnis zusammenzustellen.
